



# Amtsblatt

Nr.16/2016 vom 7. September 2016 – 24. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite**

<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	2	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2017
	5	Öffentliche Zustellungen

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

# B E K A N N T M A C H U N G

## des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) wird hiermit der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2017 öffentlich bekannt gemacht, die Möglichkeiten der Einsichtnahme sowie die Frist für Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung öffentlich bekannt gegeben.

Der Bürgermeister hat den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert dem Rat der Stadt am 06.09.2016 zugeleitet:

### Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	212.959.620 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	209.695.580 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	203.796.220 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	194.298.820 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.910.740 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.233.950 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.229.910,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	24.317.620,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.323.210 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 215 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 550 v. H. |

Gewerbsteuer auf	440 v. H.
------------------	-----------

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 und 2017 mit Konsolidierungshilfe und in 2018 ohne Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

-----

§ 8

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) oder einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

Der Haushaltsplanentwurf kann ab sofort bis zum Tag der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2017 im Rat der Stadt bei folgender Dienststelle der Stadtverwaltung eingesehen werden:

- **Rathaus, Thomasstraße 1 a, Velbert-Mitte, Fachbereich Finanzdienste:**  
Kämmerei und Beteiligungen, Zimmer 184, 185 und 187

Für die Auslegung gelten folgende Dienststunden:

montags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags u. mittwochs	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen in der Zeit vom 08. September 2016 bis einschließlich 22. September 2016 bei der obengenannten Dienststelle Einwendungen erhoben werden. Über rechtzeitig eingegangene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich bei der obengenannten Dienststelle vorzubringen.

Der Haushaltsplanentwurf mit Anlagen kann auch im Internet unter [www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/stadt.Finanzen/Haushaltsplan](http://www.velbert.de/Buergerinfo/Rathaus/stadt.Finanzen/Haushaltsplan) eingesehen werden.

Velbert, den 07.09.2016

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
gez. Dirk Lukrafka

---

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung werden der Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes Velbert und der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2015 vom 12.08.2016 für Herrn

**Heiner Walter Buchholz**

– Kassenzeichen 931.5482.5 –

(zuletzt bekannte Anschrift war Bergische Straße 18 in 42549 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 06.09.2016

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Sammek  
Sachbearbeiterin

---

## Öffentliche Zustellung

Herrn **Suat Binici**, geb. 20.04.1983, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 02.09.2016 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 02.09.2016

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Scholz  
(Abteilungsleiter)